

- b) Führung der Investitionsbuchhaltung und der Obligokartei,
regelmäßige Berichterstattung über die finanzielle Abwicklung des Investitionsvorhabens,
(der kostenmäßige Anteil dieser Aufgaben beträgt in der Regel 30 % des Limits der gleitenden Richtsätze).
3. Nicht zum Aufgabenbereich der Investbauleitungen gehören:
- Arbeiten bei der Perspektivplanung, der Vorplanung und der Rekonstruktion,
 - Materialbeschaffung,
 - Anfertigung von Projektierungszeichnungen,
 - Vermessungsarbeiten, die über die erste Angabe der Höhe und Achse des Bauvorhabens hinausgehen,
 - Anfertigung von Bestandszeichnungen.

III.

Richtsätze für die Finanzierung der Investbauleitungen

1. Als Limit (Höchstgrenze) erkennt die Deutsche Investitionsbank bei der Finanzierung von Investbauleitungen folgende Sätze an:

Feste Richtsätze als Höchstsätze für Investitionsvorhaben unter 100 000 DM

Vorhaben	bis zu	10 000 DM	Plansumme	6,0 %
»	n	25 000	»	5,0 %
»	n	50 000	»	4,0 %
»	n	75 000	»	3,5 %
»	n	100 000	»	3,0 %

Gleitende Richtsätze für Investitionsvorhaben von mehr als 100 000 DM

- für die ersten 100 000 DM einer Plansumme 3,0 %
 - für die zweiten und dritten 100 000 DM 2,4 %
 - für die vierten bis sechsten 100 000 DM 1,9 %
 - für die siebenten 100 000 DM bis 1 Mill. . . 1,5 %
 - für die zweite Mill. 1,4 %
 - für die dritte Mill. 1,3 %
 - für die vierte Mill. 1,2 %
 - für die fünfte Mill. 1,1 %
 - für die sechste Mill., und darüber 1,0 %
2. Bezugsbasis für die Ermittlung des Limits ist die ungekürzte Plansumme (nicht Planbausumme) abzüglich der in den Spalten 8, 9 und 19 des Vordruckes 0725 ausgewiesenen Summen.
3. Auf Grund der Erfahrungen des Baujahres 1953 werden die in den vorstehenden Tabellen festgelegten Richtsätze für bestimmte Bauvorhaben wie folgt verändert:
- Für Kunstbauten im Tiefbau kann das nach den Richtsätzen ermittelte Limit mit 1,2 multipliziert werden.
 - In der Kohlen- und Hüttenindustrie kann das nach den Richtsätzen ermittelte Limit mit 1,1 multipliziert werden.
 - Bei Vorhaben im Straßenbau und bei Erdarbeiten ist das nach den Richtsätzen ermittelte Limit mit 0,9 zu multiplizieren.
 - Im Wohnungsbau und allgemeinen Hochbau (Kulturhäuser, Kinderheime, Verwaltungsbauten usw.) ist das nach den Richtsätzen ermittelte Limit mit 0,8 zu multiplizieren.

Bei ländlichen Wohnungs- und allgemeinen Hochbauten kann das Limit bei Vorhaben unter 100 000 DM bis zur vollen Höhe der Richtsätze in Anspruch genommen werden,

- Beinhaltet ein Investitionsvorhaben für mehr als 50 % der Plansumme Ausrüstungen, Inventar usw. zu Listenpreisen, so sind die Gebührensätze mit 0,6 zu multiplizieren.
4. Für Investbauleitungen (auch Entwurfsbetriebe), die gleichzeitig die Funktion des Generalunternehmers ausüben, kann die Zentrale der Deutschen Investitionsbank Sondervereinbarungen treffen.

IV.

Aufwendungen der Investbauleitungen

- In dem nach den vorstehenden Richtsätzen festgestellten Limit sind folgende Aufwendungen berücksichtigt:
 - Aufwand an Löhnen und Gehältern einschließlich etwaiger Lohn- und Gehaltsnebenkosten,
 - SVK-Beiträge und Unfallumlagen,
 - Kosten für das Vorhalten der Büroräume, einschließlich der Kosten für den Bürobedarf, wie Schreib- und Zeichenmaterialien, Porto, Telefon usw.,
 - Reisekosten der Mitarbeiter der Investbauleitungen entsprechend der gültigen Reisekostenverordnung,
 - sonstige Kosten, die mit der Tätigkeit der Investbauleitungen im Zusammenhang stehen.
- Aus den Richtsätzen werden nicht bezahlt:
 - Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschläge auf Grund des betrieblichen BAB (Betriebs-Abrechnungsbogen), soweit zur Investbauleitung Angestellte eines produzierenden Betriebes gehören.
 - Umlagen für Wachdienst, freigestellte Funktionäre und sonstige Aufwendungen, die den Investitionsträger belasten.
- Einige Räte der Städte haben sich für die Bauleitungsaufgaben Dienstleistungsbetriebe geschaffen. In den Fällen, wo derartige Betriebe die Investbauleitungsaufgaben umfassend durchführen (siehe Abschnitt II Ziff. 2 Buchstaben a und b), können die nach den Richtsätzen errechneten Limits voll ohne besonderen Nachweis in Anspruch genommen werden.
- Das gleiche gilt, wenn ein Kreisentwurfsbetrieb Investbauleitungen umfaßt oder den technischen Teil durchführt. Auch dann kann er in Anwendung von Abschnitt II Ziff. 2 Buchstaben a und b die vollen Sätze in Anspruch nehmen.
- Werden bei nicht produzierenden Industriebetrieben im Rahmen der Aufbauleitung bereits die künftigen Betriebsleitungen entwickelt und fallen dafür Kosten an, müssen die Kosten vorher bei Planausstellung ermittelt und in Spalte 19 des Vordruckes 0725 geplant sein.
Bei der Ausgabe dieser Mittel ist besonders auf sparsamste Verwendung zu achten. Von Inanspruchnahme der für diesen Zweck geplanten Mittel ist die Deutsche Investitionsbank über den Zeitpunkt und die Höhe der Ausgaben zu informieren. Außerdem ist das Einverständnis des Planträgers und der Deutschen Investitionsbank einzuholen. Die Lohn- und Gehaltskosten sind in diesem Falle in Spalte 19 des Vordruckes 0725 zu planen, notwendige Inventarien in Spalte 17.